

Stellungnahme der Bundesärztekammer

zum Referentenentwurf der Verordnung zur Änderung der Monoklonale-Antikörper-Verordnung und der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung vom 17.02.2022

Berlin, 23.02.2022

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer Herbert-Lewin-Platz 1 10623 Berlin

1. Grundlegende Bewertung des Verordnungsentwurfs

Die Bundesärztekammer hält die in der Verordnung zur Änderung der Monoklonale-Antikörper-Verordnung und der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung vorgesehene Absenkung der pauschalen Vergütung für die Anwendung von monoklonalen Antikörpern für nicht angebracht.

2. Stellungnahme im Einzelnen

Absenkung der pauschalen Vergütung für die Anwendung von mAK bei mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen und Patienten

Art. 1 Nr. 2 MAKV-SchutzmV-ÄndV (Änderung § 2 Absatz 2 Nr. 1 MAKV)

A) Beabsichtigte Neuregelung

Der Verordnungsgeber plant in § 2 Absatz 2 Nr. 1 der Verordnung zur Vergütung der Anwendung von Arzneimitteln mit monoklonalen Antikörpern (Monoklonale-Antikörper-Verordnung - MAKV), die Höhe der pauschalen Vergütung für die Leistungen, die bei Patientinnen und Patienten, die mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind, im Zusammenhang mit der Anwendung von Arzneimitteln mit monoklonalen Antikörpern erbracht werden, von 450 Euro auf 360 Euro je Anwendung abzusenken.

Begründet wird dies mit der Notwendigkeit, die Vergütung aufgrund der zeitlichen Entwicklung anzupassen. Als mittlerweile kostensenkende Faktoren werden u. a. die Etablierung der Prozesse zur Versorgung mit mAK und die reduzierte Gesamtdauer für die Anwendung angegeben.

B) Stellungnahme der Bundesärztekammer

Die Bundesärztekammer kann die Begründung zur Absenkung der Pauschale nicht nachvollziehen. Die Pauschale vergütet v. a. den Aufwand zur Überwachung und Gabe der Arzneimittel. Da sich weder die betriebswirtschaftlichen Grundlagen der Aufwendungen in den behandelnden Einrichtungen (räumliche, personelle und hygienische Voraussetzungen etc.) geändert haben, noch sich der ärztliche Behandlungsaufwand (Aufklärung, Anlage der Infusion, Nachbeobachtung etc.) verringert hat, ist eine Absenkung der Vergütung nicht angebracht. Darüber hinaus handelt es sich bei den Behandelten um infizierte Patienten, mit entsprechend hohen Anforderungen an die Hygienemaßnahmen.

Der therapeutische Nutzen der Behandlung mit mAK führt zu einer Senkung der Schwere der Erkrankung und einer konsekutiven Reduktion der Hospitalisierungsrate mit entsprechend geringeren Behandlungskosten. Die Behandlung mit mAK ist also im Gesamtzusammenhang hochwirtschaftlich. Es besteht die Befürchtung, dass mit der Senkung der Vergütung die Behandlung mit mAK nicht mehr kostendeckend erbringbar ist, mit entsprechend negativen Auswirkungen auf die Leistungserbringung.

C) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer

Streichung der beabsichtigten Änderung.